

DISKUSSION

Die Zauneidechse und der gesetzliche Artenschutz

„Vermeidungsmaßnahmen, die keine sind“

Von Ekkehard Kluge, Ina Blanke, Hubert Laufer und Norbert Schneeweiß

Maßnahmen zur Vergrämung von Zauneidechsen können selber zur Auslösung der Zugriffsverbote des §44 Abs. 1 BNatSchG führen – eine Erwiderung zum Beitrag von Rolf Peschel, Manfred Haacks, Holger Gruss und Christine Kleemann in Band 45 (8), 2013, Seiten 241-247: „Die Zauneidechse (Lacerta agilis) und der gesetzliche Artenschutz“.

Erst vor kurzem wurde in dieser Zeitschrift in einem Diskussionsbeitrag festgestellt, dass der strenge Artenschutz ein komplexes Thema ist (LAUFER 2013). Eine korrekte artenschutzrechtliche Beurteilung erfordert gleichermaßen gute Kenntnisse des BNatSchG (§§ 44 und 45) und der/den betroffenen Art(en). Wie komplex das Thema ist, zeigt sich nun erneut an dem Beitrag „Die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und der gesetzliche Artenschutz – Praxiserprobte Möglichkeiten zur Vermeidung des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG“ des obere genannten Autorenteam.

Dieser kann nicht unwidersprochen bleiben. Denn im Bemühen, Maßnahmen vorzustellen, die „durchaus geeignet sein können, eine Betroffenheit von Individuen i.S. des Zugriffsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vollständig auszuschließen oder auf ein Minimum zu reduzieren“, übersehen die Autoren, dass die vorgeschlagenen Maßnahmen selber den Verbotseintritt bewirken können.

Entfernen von Versteckmöglichkeiten

So würde das weitgehende Entfernen oder Verschließen von Versteckmöglichkeiten einen Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG darstellen, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Die ihrer Verstecke

(Ruhestätten) beraubten Eidechsen wären einem erhöhten Mortalitätsrisiko ausgesetzt (Prädation, Überwinterung). Auch bei geeigneten Witterungsbedingungen hält sich i.d.R. ein Teil der Zauneidechsen in ihren (oftmals unterirdischen und verwinkelten) Verstecken auf (BLANKE 2006, 2010); eine Nutzung kann somit niemals sicher ausgeschlossen werden. Der vorgeschlagene Verschluss kann somit auch zu einem langsamen Verenden von eingeschlossenen Tieren führen. Insofern droht regelmäßig auch ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

Angepasstes Entfernen der Vegetation

Gleiches gilt für das „angepasste“ Entfernen der Vegetation in Zauneidechsenhabitaten. Auch hierbei würde ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG vorliegen. Zauneidechsen nutzen neben unterirdischen Verstecken auch die oberirdische Vegetation (z.B. Altgrasfilze) und Streuaufgaben als Verstecke und Rückzugsort (z.B. BLANKE 2010, BLANKE & MERTENS 2013). Bei Eidechsen ist zudem nicht nur der einzelne Eiablage-, Sonnen- oder Versteckplatz etc. als zu schützende Fortpflanzungs- oder Ruhestätte zu betrachten, sondern der gesamte bewohnte Habitatkomplex. Entscheidend für das Vorliegen einer Beschädigung i.S.d. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist die Feststellung, dass eine Verminderung

des Fortpflanzungserfolgs oder der Ruhemöglichkeiten des betroffenen Individuums oder der betroffenen Individuengruppe wahrscheinlich ist (Europäische Kommission 2007, LANA 2010). Dieses wäre hier der Fall. Die Zauneidechsenhabitate sollen durch das Entfernen der Vegetation ausdrücklich „hinsichtlich der Deckung und Nahrungsverfügbarkeit so unattraktiv“ gestaltet werden, „dass diese möglichst kurzfristig verlassen werden“ (PESCHEL et al. 2013). Das bedeutet nichts anderes, als dass die Flächen ihre ökologische Funktion als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte verlieren sollen. Sonst würden die Eidechsen ja nicht abwandern. Letztendlich handelt es sich um eine Form der Baufeldfreimachung.

Insbesondere bei größeren Flächen ist zudem davon auszugehen, dass die vorgeschlagene Beseitigung von Strukturen und Vegetation – neben der direkten Tötung und Verletzung durch das Mähen selbst (s.u.) – erhebliche Prädatorenverluste unter den sich nunmehr deckungslos auf offener Fläche wiederfindenden Reptilien bewirkt. Die Beseitigung von Vegetation und Strukturen erzeugt außerdem extreme Amplituden im Mikroklima des Habitats. Den (überlebenden) Reptilien bleibt also in der Regel gar keine andere Wahl, als im Boden zu verschwinden. Das kann leicht zu der Fehlinterpretation führen, dass das Baufeld frei ist.

Mahd

Bei der in diesem Zusammenhang empfohlenen Mahd kann ein versehentliches Verletzen oder Töten von Zauneidechsen erst recht nicht ausgeschlossen werden, insbesondere bei der ausdrücklich empfohlenen großflächigen Mahd durch landwirtschaftliche Dienstleister. Die immens hohen Tierverluste bei landwirtschaftlicher Mahd sind allgemein bekannt und durch zahlreiche Publikationen belegt, z.B. CLASSEN et al. (1996) für Amphibien, OPPERMAN & KRISMAN (2001) für Amphibien, Kleinsäuger und Heuschrecken, HUMBERT et al. (2010) für Heuschrecken und Raupen und GREDELMEIER (2011) für Feldhasen. BLANKE (2010) nennt die (von den Autoren empfohlene) tiefe Mahd explizit als Gefährdungsursache der Zauneidechse. Da eine Mahd zu Vergrämungszwecken nicht im Rahmen einer landwirtschaftlichen Bodennutzung stattfindet und insofern die Legal Ausnahme des § 44 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG nicht greifen würde, droht also regelmäßig ein Verstoß gegen das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

Beregnung

PESCHEL et al. (2013) empfehlen, die Mahd zu Zeiten durchzuführen, in denen die Tiere inaktiv und in ihren Verstecken sind. Insbesondere Zeiten während und nach Niederschlägen seien gut geeignet, gegebenenfalls könne durch künstliche Beregnung nachgeholfen werden. Allerdings übersehen die Autoren, dass Zauneidechsen neben unterirdischen Verstecken auch die oberirdische Vegetation (z.B. Altgrasfilze) und Streuaufgaben als Verstecke und Rückzugsort (z.B. BLANKE 2010, BLANKE & MERTENS 2013) nutzen. Insofern kann die Mahd nach künstlicher Beregnung sogar zu erhöhten Verlusten führen. Hinzu kommt, dass bei einer zu intensiven künstlichen Beregnung auch eine

verbotswidrige Beschädigung von Gelegen der Zauneidechse (und von Bodenbrütern) und selbst das Töten von Zauneidechsen durch Ertrinken nicht ausgeschlossen werden kann.

Fang von Zauneidechsen

Vollends unverständlich ist, dass der Abfang von Zauneidechsen von PESCHEL et al. (2013) als geeignete Möglichkeit diskutiert wird, den Eintritt des Zugriffsverbots des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bei Eingriffen und Vorhaben auszuschließen. Hierbei wird übersehen, dass der Fang der streng geschützten Zauneidechse selber unter das Zugriffsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG fällt. Das BVerwG hat im Freiberg-Urteil zwar offen gelassen, ob das Einsammeln und Verbringen von Zauneidechsen in Ausgleichshabitat den Tatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG in der Variante des Fangverbots erfüllt. Nach der vorherrschenden Kommentierung und Vollzugspraxis (z.B. bei der Vogelberingung) ist aber auch ein nur kurzzeitiger Freiheitsentzug vom Fangverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG umfasst. Nach LAU (2011) ist unter dem Begriff Fangen der Zugriff auf ein lebendes Tier, bei dem der Fänger dem Tier nicht sofort und am Ort des Zugriffs die Freiheit wiedergibt bzw. wiederzugeben beabsichtigt, gemeint. Nach den „Vollzugshinweisen zum Artenschutzrecht“ der LANA (2009) wird unter Fangen jede physische Beschränkung der Bewegungsfreiheit verstanden, „unabhängig davon, wie lange sie dauert und ob schon beim Fangen die Freilassung beabsichtigt war“.

Daher fällt auch das Fangen von Tieren zur Umsetzung unter das Fangverbot, selbst wenn dieses letztlich zum Schutz der betroffenen Exemplare geschieht (GELLERMANN 2009, LAU 2012). Das Fangen aus diesem Grund ist auch nicht durch § 44 Abs. 6 BNatSchG freigestellt. § 44 Abs. 6 BNatSchG nimmt die

Zugriffs- und Besitzverbote nur für Handlungen zur Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen (z.B. das Fangen beim Kartieren von Tieren im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung) aus. Die Ausnahmeregelung betrifft nur die Vorbereitung der UVP und nicht das Vorhaben selbst.

Selbst wenn ein nur kurzzeitiger Freiheitsentzug nicht vom Fangverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG umfasst wäre, übersehen die Autoren, dass der Fallenfang mittels stationärer Fangeinrichtungen und Kleinsäugerfallen sowie der Schlingenfang nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BArtSchV verboten sind. Die Ausnahmeregelung des § 4 Abs. 1 Satz 2 BArtSchV greift nicht ein, da sie zum einen beim Schlingenfang generell keine Anwendung findet. Sie greift aber auch beim Fallenfang mit Fangkreuzen o.Ä. nicht ein, weil Tiere hiermit in größeren Mengen und/oder wahllos gefangen werden können.

Fazit

Zwar können die von PESCHEL et al. (2013) vorgestellten „strukturellen Vergrämuungsmaßnahmen“ bei entsprechender Umsicht schonender durchgeführt werden als die üblichen Maßnahmen zur Baufeldräumung. Dennoch führen auch sie im Ergebnis grundsätzlich zu einer nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verbotenen Entnahme von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Zauneidechse aus der Natur oder zu ihrer Beschädigung oder Zerstörung. Außerdem ist bei ihrer Durchführung regelmäßig mit der Verletzung oder Tötung von Zauneidechsen zu rechnen, wodurch der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erfüllt ist. Auch das Fangen von Zauneidechsen fällt unter das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und außer beim Handfang zusätzlich unter das Verbot des § 4 Abs. 1 BArtSchV. Kommt es darüber hinaus zu

einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population, würde zusätzlich eine erhebliche Störung i.S.d. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG vorliegen.

Insofern ist die Durchführung von Vergrämuungsmaßnahmen bzw. der Fang von Zauneidechsen (oder anderen Tieren besonders geschützter Arten) nur mit einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG und gegebenenfalls zusätzlich auch nach § 4 Abs. 3 BArtSchV zulässig. Ohne eine solche Ausnahme liegt ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote vor. Ob der Standpunkt vertretbar ist, dass solche Vergrämuungsmaßnahmen Teil des Eingriffs oder Vorhabens selbst sind, kann dahingestellt bleiben, da im Hinblick auf die bei der Durchführung von Vergrämuungsmaßnahmen regelmäßig drohenden Beeinträchtigungen von Zauneidechsen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nach dem Freiberg-Urteil 2011 (Urteil BVerwG 9 A 12.10) nicht mehr auf die Privilegierung des § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG zurückgegriffen werden kann. Insofern ist die Durchführung von Vergrämuungsmaßnahmen zur Baufeldfreimachung nur mit einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und gegebenenfalls Nr. 2 und/oder 3 BNatSchG zulässig. Ohne eine solche Ausnahme würde ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote vorliegen.

Allerdings kommt die Vergrämuung von Eidechsen wegen derer geringen Mobilität und des mit zunehmender Flächengröße größer werdenden Prädationsrisikos ohnehin nur für kleine Flächen in Frage und ist nur über kurze Distanzen möglich und damit genehmigungsfähig. Voraussetzung für die Zulassung einer Vergrämuung ist auch, dass überhaupt geeignete Flächen in unmittelbarer Nachbarschaft zur Ver-

fügung stehen. Diese müssen von den Zauneidechsen nicht nur barrierefrei selbstständig erreichbar (möglichst nicht mehr als 50 m zwischen der durch ein Vorhaben oder einen Eingriff beeinträchtigten Lebensstätte und der Ausgleichsfläche, in Ausnahmefällen max. 200 m), sondern auch bisher unbesiedelt oder höchstens dünn besiedelt sein. Ansonsten würde eine Überschreitung der Lebensraumkapazität drohen. Dieses führt regelmäßig zu dem Dilemma, dass die in Frage kommenden Ausweichflächen entweder schon besiedelt sind und aus diesem Grunde ausscheiden oder unbesiedelt sind und in diesem Fall i.d.R. ungeeignet sind.

Vor der Durchführung von Vergrämuungsmaßnahmen müssen die in Frage kommenden Ausweichflächen daher immer erst aufgewertet werden (z.B. durch Waldrandgestaltung/-rückverlegung, Anreicherung mit geeigneten Biotopstrukturen wie Sonnen- und Eiablageplätzen, Rückzugs- und Winterquartieren, Schaffung von Kleinstrukturen durch zauneidechsengeeichte Biotoppflege). Die Vergrämuung von Zauneidechsen kommt daher vor allem begleitend zu CEF-Maßnahmen in Betracht. Auf keinen Fall handelt es sich aber bei den Vergrämuungsmaßnahmen selbst um CEF-Maßnahmen i.S.d. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG.

Literatur

- BLANKE, I. (2006): Wiederfundhäufigkeiten bei der Zauneidechse (*Lacerta agilis*). Zeitschrift für Feldherpetologie 13, 123-128.
- (2010): Die Zauneidechse zwischen Licht und Schatten. Laurenti, Bielefeld, 2. Aufl.
- MERTENS, D. (2013): Kriechtiere. VNP-Schriften 4, 289-305.
- CLASSEN, A., HIRLER, A., OPPERMAN, R. (1996): Auswirkungen unterschiedlicher Mähgeräte auf die Wiesenfauna in Nordost-Polen. Naturschutz und Landschaftsplanung 28, 139-144.
- Europäische Kommission (2007): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von Gemeinschaftlichem Interesse im Rah-

- men der FFH-Richtlinie 92/43/EWG.
- GELLERMANN, M. (2009): Artenschutz und Straßenplanung – Neues aus Leipzig. *Natur und Recht* 31 (2), 85-91.
- GREDELMEIER, B. (2011): Entwicklung einer junghasenschonenden Mähmethode. Bachelorarbeit Fachstelle Wildtier- und Landschaftsmanagement WILMA der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften ZHAW und Hintermann & Weber AG, Rodersdorf.
- HUMBERT, J.-Y., RICHNER, N., SAUTER, J., WALTER, T., JABOURY, G. (2010): Wiesen-Ernteprozesse und ihre Wirkung auf die Fauna. ART-Ber. 724 (Forschungsanstalt Aroscope Reckenholz-Tänikon ART), 12 S.
- LANA (Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung, 2010a): Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht (Stand 19.11.2010)
- (2010b): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz (TMLFUN), Oberste Naturschutzbehörde, Erfurt.
- LAU, M. (2011): Das Urteil des BVerwG zur Ortsumgehung Freiberg – Die „Westumfahrung Halle“ des Artenschutzes? Unveröff. Kommentar, 17 S.
- (2012): Der Naturschutz in der Bauleitplanung. Erich Schmidt, Berlin, 265 S.
- LAUFER, H. (2013) Artenschutzrecht in der Praxis am Beispiel der Zauneidechse. Fortpflanzungs- und Ruhestätten. *Naturschutz und Landschaftsplanung* 45 (2), 59-61.
- OPPERMANN, R., KRISMANN, A. (2001): Naturverträgliche Mähtechnik und Populationssicherung. BfN-Skripten 54, 76 S.
- PESCHEL, R, HAACKS, M., GRUSS, H., KLEMMANN, C. (2013): Die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und der gesetzliche Artenschutz. *Naturschutz und Landschaftsplanung* 45 (8), 241-247.
- Anschriften der Verfasser(in):* Dipl.-Biol. Ekkehard Kluge, Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg, Referat Arten- und Biotopschutz, Albert-Einstein-Straße 42-46, D-14473 Potsdam, E-Mail ekkehard.kluge@mugv.brandenburg.de; Dipl.-Biol. Ina Blanke, Ahlterer Straße 73, D-31275 Lehrte, E-Mail inablanke@gmx.de; Hubert Laufer, Büro für Landschaftsökologie Laufer, Kuhläger 20, D-77654 Offenburg, E-Mail laufer@bfl-laufer.de; Dr. Norbert Schneeweiß, Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg, Naturschutzstation Rhinluch, Nauener Straße 68, D-16833 Linum, E-Mail Norbert.Schneeweiss@LUGV.Brandenburg.de.

Wir freuen uns über den Leserbrief, deren Verfasser thematisch versierte Behördenvertreter, Planer und anerkannte Herpetologen sind und damit gleichzeitig auch das breite Spektrum abbilden, an das unser Artikel adressiert ist. Der Leserbrief ist damit als Teil einer lebendigen, konstruktiven Diskussion zu verstehen, die hoffentlich zu einer rechtskonformen und konsensualen Vorgehensweise bei artenschutzfachlich relevanten Konfliktsituationen mit der Zauneidechse führt.

Dennoch können wir die geäußerte Kritik inhaltlich nur eingeschränkt nachvollziehen und weisen das pauschale Fazit entschieden zurück, wonach unsere Maßnahmenvorschläge grundsätzlich selbst zum Eintritt von Zugriffsverboten führen und damit ihrem Zweck völlig zuwiderlaufen.

Wir stellen in unserem Artikel konkrete Handlungsempfehlungen und Erfahrungswerte für funktionale, rechtskonforme Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen dar. Eine universelle Handlungsanweisung ist daraus aber nicht abzuleiten. Unsere Ausführungen können vielmehr nur eine Hilfestellung für die entsprechenden Akteure ausmachen, die in den konkreten Einzelfällen eine möglichst schonende und verbotsmeidende Vorgehensweise entwickeln bzw. optimieren und hinsichtlich

„Verzerrung der rechtlichen Hierarchie“

Von Rolf Peschel, Manfred Haacks, Holger Gruß und Christine Klemann

ihres immanenten Konfliktpotenzials hinterfragen müssen.

Es ist unstrittig, dass die vorgestellten Maßnahmen bei unangepasster Anwendung auch eigene Gefährdungspotenziale in sich bergen können. Die in dem Leserbrief genannten Risiken berücksichtigten wir dabei aber bereits in unseren Ausführungen. Das gilt insbesondere für die Tötungs- und Verletzungsrisiken i.S. des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bei der strukturellen Vergrämung, aber auch dem Abfang. So können Individuenverluste bei der Mahd beispielsweise durch das vorherige Entfernen von oberirdischen Verstecken (inkl. Streuauflagen) und angepasste Mahdmethoden, -maschinen und -zeiten vermieden werden. Auch die Minimierung der Gefährdung für abwandernde Eidechsen wird dabei berücksichtigt (z.B. „Trittsteine“ bzw. gezielte Abwanderungsachsen, sukzessive Mahd in Streifen). Auch die Notwendigkeit von Nachkontrollen und ggf. zusätzlichen Maßnahmen oder die zeitliche Streckung für den Erfolg der strukturellen Vergrämung wurden in eigenen Unterkapiteln gewürdigt. Insofern kön-

nen wir nicht erkennen, dass die vorgeschlagenen Methoden bei angepasster Anwendung grundsätzlich selbst verbotsauslösend sind.

Die pauschale Kern-Aussage des Leserbriefs, dass die strukturelle Vergrämung durch Entzug von essenziellen Lebensraumrequisiten per se verbotsauslösend ist, halten wir für nicht korrekt. Das ist nicht der Fall, wenn alternativ besiedelbare, adäquat geeignete Strukturen im räumlichen Kontext vorhanden sind oder geschaffen werden. Dieses setzt – wie in unserer Publikation dargelegt – die Berücksichtigung der Erreichbarkeit und ggf. bereits vorhandener Individuen bei der Maßnahmenkonzeption und -argumentation voraus. Auch ist es zumindest fragwürdig, zeitlich sehr limitierte Abnahmen der Lebensraumeignung (beispielsweise bei sehr kurzfristigen Eingriffen) unter § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu behandeln, sofern beeinträchtigte Habitate sehr kurzfristig ihre Funktionalität (für betroffene Individuen) vollumfänglich wiedererlangen. Das Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird in der

Planungspraxis generell nur für nachhaltige Habitatverluste angewandt. Temporär sehr limitierte Abnahmen der Funktionalität eines Habitats werden dagegen zumeist als Störung gewertet und hinsichtlich einer potenziellen Beeinträchtigung der lokalen Population nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG und entsprechender Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zur Vermeidung des Verbotseintritts geprüft. Insofern könnten Vergrämungsmaßnahmen eigenständig nur das Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG auslösen, wenn die (temporären) Lebensstättenverluste nicht durch flankierende Meidungs- und Minimierungsmaßnahmen kompensiert werden.

Inwiefern der Abfang nach derzeitiger Rechtsprechung als generell verbotsauslösend gewertet werden muss, obliegt aktuell verschiedenen Interpretationen, ist aber letztendlich noch nicht höchstrichterlich geklärt. Daher weisen wir analog zu den Ausführungen des Leserbriefs präventiv auf die Notwendigkeit von entsprechenden (Ausnahme-)Genehmigungen hin.

Die Verfasser des Leserbriefs lassen den Eindruck einer unvermeidlichen, generell die Zugriffsverbote auslösenden Gefahrenkulisse bei Konfliktsituationen mit der Zauneidechse bei Eingriffsvorhaben

entstehen – nicht nur bei Anwendung unserer Maßnahmenvorschläge. Viele der im Leserbrief dargelegten Konfliktsituationen halten wir dagegen auch und gerade bei Anwendung unserer vorgestellten Methoden im Rahmen einer situativ angepassten Vorgehensweise für lösbar. Insbesondere ohne die Darstellung von praktikablen Alternativen bzw. besseren Lösungsansätzen dürfte diese Verabsolutierung der Gefährdungspotenziale u.E. zu einer unnötigen Verkomplizierung der Problematik und einer weiteren Verunsicherung bei vielen Planungsbeteiligten führen.

Zudem stehen wir der suggerierten Unmöglichkeit der Verbotsmeidung und dadurch

erforderlichen regelhaften Prüfung und ggf. Anwendung der artenschutzrechtlichen Ausnahme äußerst kritisch gegenüber. Es drängt sich der Eindruck auf, dass die Verfasser des Leserbriefs eine Verschärfung der Zugriffsverbote bzw. die Schaffung nahezu unüberwindlicher Hürden bei der Verbotsmeidung anstreben, um Eingriffe in Zauneidechsen-Lebensräume erheblich zu erschweren und zu verhindern. In der Konsequenz wird dadurch aber die Ausnahmeprüfung ein Standard bzw. die Regel der artenschutzfachlichen Konfliktanalyse und -bewältigung. Welche Absichten die (einzelnen) Verfasser damit verfolgen, bleibt spekulativ.

Wir können aber keine fachlich und rechtlich überzeugenden Argumente in dem Leserbrief erkennen, die eine solche, in verschiedenerlei Hinsicht äußerst bedenkliche Entwicklung rechtfertigen würden. So sprechen auch naturwissenschaftliche Gründe gegen eine solche reguläre Verzerrung der rechtlichen Hierarchie.

Eine Erhebung der Ausnahme zur Regel würde zu einer noch stärkeren Privilegierung von ggf. sehr eingriffsintensiven Großvorhaben führen, welche die zwingende Ausnahmenvoraussetzung des öffentlichen Interesses im Gegensatz zu privaten bzw. privatwirtschaftlichen Vorhaben regulär leicht nachweisen können. Diese grundsätzliche Hürde

könnte damit auch vermehrt illegale Eingriffe in Zauneidechsenlebensräume provozieren. Weiterhin bedeutet die Ausnahmeregelung eine Lockerung des lokalen Bezugs für den Ausgleich betroffener Lebensstätten, was dem Schutz lokaler Vorkommen klar zuwiderläuft.

*Anschriften der Verfasser(innen):
Dipl.-Biol. Rolf Peschel, Dipl.-Geogr.
Dipl.-Biol. Dr. Manfred Haacks, Dipl.-
Ing. (FH) Holger Gruß, leguan gmbh,
Postfach 306150, D-20327 Hamburg,
E-Mail r.peschel@leguan.com, m.
haacks@leguan.com, h.gruss@leguan.
com; Dipl.-Biol. Christine Klemann,
Landkreis Barnim – Bauordnungsamt,
Am Markt 1, D-16225 Eberswalde,
E-Mail naturschutzbehoerde@kv
barnim.de.*

Für den 02. September 2013 ist eine Sonder-Umweltministerkonferenz zum Hochwasserschutz nach Berlin einberufen. Das Bundesamt für Naturschutz (BfN) hat zuvor ein Eckpunktepapier zum vorsorgenden Hochwasserschutz vorgelegt. Eine hilfreiche Entscheidungsgrundlage für die Minister(innen) – nachfolgend sind daraus die dort formulierten Anforderungen dargestellt, gekürzt um die Grundlagen, den Handlungsbedarf und die Ziele.

Das Hochwasser vom Mai/Juni 2013 hat erneut gezeigt, dass die Anstrengungen für einen vorsorgenden Hochwasserschutz dringend verstärkt werden müssen. Nach dem „Jahrhunderthochwasser“ 2002 an Elbe und Donau wurden zwar viele Maßnahmen geplant und umgesetzt. Diese überwiegend technischen Lösungen wie z.B. Deicherhöhung und -sanierung verbesserten den lokalen Hochwasserschutz, verlagerten damit aber die Problematik oftmals weiter flussabwärts. Für den Schutz von Siedlungen ist der technische Hochwasserschutz weiterhin unabdingbar, reicht aber für sich genommen nicht aus. Ein vorsorgender Hochwasserschutz

KURZ BERICHTET

Für einen vorsorgenden Hochwasserschutz

Eckpunktepapier des Bundesamtes für Naturschutz

muss neben technischen Maßnahmen und einer Minderung der Schadenspotenziale unbedingt auch die Rückgewinnung großer Retentionsräume beinhalten. Notwendig ist eine bessere Verzahnung von technischem und vorbeugendem Hochwasserschutz, wobei unterschiedliche Zuständigkeits- und Rechtsbereiche berührt sind.

Aus Sicht des Bundesamtes für Naturschutz sind künftig folgende Eckpunkte zu beachten, wobei sich die nachfolgende Aufzählung zugleich als eine zeitliche Priorisierung versteht:

► **Flächensicherung und Flächenbereitstellung:** Die für einen vorsorgenden Hochwasserschutz infrage kommenden Flächen müssen, soweit noch nicht geschehen, dauerhaft

gesichert werden. Von größter Bedeutung ist neben einer vorgehenden Sicherung im Rahmen raumordnerischer Verfahren und Instrumente insbesondere ein vorbereitendes und langfristig angelegtes Flächenmanagement durch erfahrene Organisationsstrukturen, die durch Flächenankauf, Flächentausch und Entschädigungsvereinbarungen die Flächenbereitstellung im Einvernehmen mit den Eigentümern und Nutzern ermöglichen. In Einzelfällen muss zwischen Einzelinteressen und der Notwendigkeit eines naturverträglichen und vorsorgenden Hochwasserschutzes als überwiegendes öffentliches Interesse abgewogen werden.

► **konsequente Einhaltung des Bauverbotes und anderer Schutzvorschriften in Überschwemmungsgebieten:**

Das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ermöglicht den Ländern zahlreiche Abweichungen vom grundsätzlichen Bebauungsverbot in festgesetzten Überschwemmungsgebieten. Bei Nutzung dieser Ausnahmen steigt das Schadenspotenzial stetig an. Bebauungsverbote und weitere Schutzvorschriften für Überschwemmungsgebiete müssen daher künftig konsequent durchgesetzt werden. Bei der Wiedererrichtung baulicher Anlagen im Rahmen der Aufbauhilfe sind gezielt Anreize für eine hochwasserangepasste Bauweise zu setzen. In begründeten Ausnahmefällen ist unter Einbeziehung der Betroffenen auch eine Umsiedlung bei gleichzeitiger Entschädigung von Vermögensverlusten zu prüfen.

► **Rückgewinnung von Auen und Überschwemmungsgebieten:** Insbesondere durch die Rückverlegung von Deichen ins Landesinnere, Entfernung von Altdeichen und Deichschlitzung sind Retentionsgebiete und durchfließbare Auen rückzugewinnen. Wo immer möglich, sind diese Maßnahmen mit höchster Priorität umzusetzen und mit einem nationalen Fluss- und Auen-